"Wichtige rechtliche Regelungen für Imker": Hinweise für den Nutzer

Die nachfolgende Präsentation dient als Leitfaden für einen Vortrag über die wichtigsten Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit der Bienenhaltung stehen. Durch Berücksichtigung bestehender rechtlicher Regelungen lassen sich mögliche Probleme oft im Vorfeld vermeiden. Als Tierhalter ist der Imker sowohl seinen Bienen als auch den Mitmenschen verpflichtet. Dargestellt werden die rechtlichen Regelungen nach imkerlichen Themen:

- Bienenhaltung (Aufstellung von Bienenvölkern, Anzeige der Bienenhaltung, Haftpflicht, Schwarmrecht, ...)
- Bienengesundheit (Vorgehen zur Vermeidung sowie bei Verdacht bzw. Auftreten einer Bienenseuche, Amtstierärztliche Bescheinigung, Nachweis über Arzneimittel, ...)
- Pflanzenschutz (hier liegt die rechtliche Verantwortung zwar bei den Anwendern, dennoch ist mit diesen im eigenen Interesse eine gute Zusammenarbeit notwendig; neben entsprechenden Hinweisen werden Informationen zur Vorgehensweise im Falle des Verdachts auf Pflanzenschutzmittelvergiftung gegeben; die Pflanzenschutzdienste sind für die im Einzugsbereich des LIB befindlichen Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt aufgeführt; dort sind die örtlich zuständigen Pflanzenschutzämter zu erfragen.

Das jeweilige Thema wird mit einer Übersicht eingeleitet, der Vortrag dadurch strukturiert. Zudem findet sich das Thema in der rechten oberen Ecke wieder. Erläuterungen zum originalen Rechtstext sind grün markiert.

Um den Vortrag nicht zu umfangreich werden zu lassen, wurden die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen hier nicht berücksichtigt. Diese sind Bestandteil des Honiglehrgangs.



Wichtige rechtliche Regelungen für Imker



Autor: Imkermeister Dr. Jens Radtke Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V.













Erlaubnis zur Bienenhaltung

Wo ist was geregelt?

Bürgerliches Gesetzbuch	Nutzungsrecht, Nachbarrecht
Bundeskleingartengesetz	Nutzungsrecht
Bienenseuchen-VO	Anzeige der Bienenhaltung
Bürgerliches Gesetzbuch	Haftpflicht
Baugesetzbuch	Bauen im Außenbereich











Bürgerliches Gesetzbuch

§ 906

(1) "Der Eigentümer eines <u>Grundstücks</u> kann die Zuführung von ... Rauch, Ruß, ... und ähnliche von einem Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung ... nicht oder nur <u>unwesentlich beeinträchtigt</u>."

(2) "Das gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch die <u>ortsübliche Benutzung</u> des anderen Grundstückes herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind."



Bienenhaltung ist auf privaten Wohngrundstücken zulässig











Bundeskleingartengesetz

vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376)

§ 1

- (1) "Ein Kleingarten ist ein Garten, der
- 1. dem Nutzer ... zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung ... und zur Erholung dient ... und
- in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern zusammengefasst sind."

§ 3

(1) "Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 m² sein."











Bundeskleingartengesetz

vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376)

Praktiker-Kommentar (Mainczyk 2006)

§ 1

(7 c) "Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. ... **Zulässig ist** dagegen die **Bienenhaltung**. Sie dient schon wegen des Nutzens der Bienen für die Bestäubung der kleingärtnerischen Nutzung."











Bienenhaltung ist in Kleingartenanlagen möglich und oftmals ausdrücklich erwünscht



vom 03.11.2004 (BGBl. I 2004 Nr. 54, S. 2738-2745)

§ 1a

"Wer **Bienen halten** will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen."











→ zuständige Behörde ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des jeweiligen Landkreises (in kreisfreien Städten des Stadtbezirkes) – bei der Kreisverwaltung zu erfragen



Bürgerliches Gesetzbuch

§ 833

"Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder ... die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."













Gefährdungen Dritter sind zu vermeiden;

Haftpflichtversicherung ist empfehlenswert; diese ist über den Imkerverein sehr günstig



Baugesetzbuch

§ 35

- (1) "Im <u>Außenbereich</u> ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
- einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient ...
- (2) "Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt."



Das Errichten von Bienenhäusern und Imkereibetrieben außerhalb geschlossener Ortschaften ist nur im Ausnahmefall möglich.











Eigentum am Bienenschwarm

Wo ist was geregelt?

Bürgerliches Gesetzbuch	Herrenloswerden eines Bienenscharmes
Bürgerliches Gesetzbuch	Verfolgungsrecht des Eigentümers













Bürgerliches Gesetzbuch

§ 961

"Zieht ein <u>Bienenschwarm</u> aus, so wird er <u>herrenlos</u>, <u>wenn</u> nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder der Eigentümer die Verfolgung aufgibt."



→ Muss der Imker den ansitzenden Schwarm verlassen, um z.B. Gerätschaften zum Einfangen herbeizuholen, kann er durch Hinterlassen einer weiteren Person oder eines auffälligen Gegenstandes (z.B. Jacke) sein Eigentumsrecht am Schwarm anzeigen.



Bürgerliches Gesetzbuch

§ 962

"Der Eigentümer des <u>Bienenschwarms</u> darf bei der <u>Verfolgung</u> fremde Grundstücke betreten. … Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen."



→ Vor dem nicht vereinbarten Betreten eines fremden Grundstückes sollte abgewogen werden, ob der Wert des Schwarmes mögliche rechtliche Auseinandersetzungen über eventuelle Schäden rechtfertigt.



Bienengesundheit

Wo ist was geregelt?

Bienenseuchen-VO	Maßnahmen zur Vermeidung sowie bei Verdacht bzw. Ausbruch von Bienenseuchen
Tierhalter-Arzneimittel- Nachweis-VO	Nachweis über Erwerb und Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel











vom 03.11.2004 (BGBl. I 2004 Nr. 54, S. 2738-2745)

§ 1a

"Wer **Bienen halten** will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes **anzuzeigen**."









→ zuständige Behörde ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des jeweiligen Landkreises (in kreisfreien Städten des Stadtbezirkes) – bei der Kreisverwaltung zu erfragen



vom 03.11.2004 (BGBl. I 2004 Nr. 54, S. 2738-2745)

§ 3

"Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut, die Acariose (Milbenseuche), die Varroatose, der Kleine Beutenkäfer oder die Tropilaelaps-Milbe ausgebreitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen."

§4

"Der Besitzer … oder sein Vertreter ist verpflichtet, … die erforderliche Hilfe zu leisten."













vom 03.11.2004 (BGBl. I 2004 Nr. 54, S. 2738-2745)

§ 5

"(1) Werden Bienenvölker an einen anderen Ort verbracht, hat der Imker unverzüglich die amtstierärztliche Bescheinigung des bisher zuständigen Amtstierarztes der für den neuen Standort zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen. "Aus der Bescheinigung muss hervor gehen, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort ... nicht in einem Faulbrutsperrbezirk liegt." Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. Sept. des Vorjahres ausgestellt und nicht älter als 9 Monate sein."













vom 03.11.2004 (BGBl. I 2004 Nr. 54, S. 2738-2745)

§ 5a

"Werden Bienenvölker nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht, ist am Bienenstand ein Schild mit Namen und Anschrift des Imkers sowie der Anzahl der Völker in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift anzubringen."













vom 03.11.2004 (BGBI. I 2004 Nr. 54, S. 2738-2745)

§ 6

"Von Bienen <u>nicht</u> ... <u>besetzte Bienenwohnungen</u> sind stets bienendicht <u>verschlossen</u> zu halten."

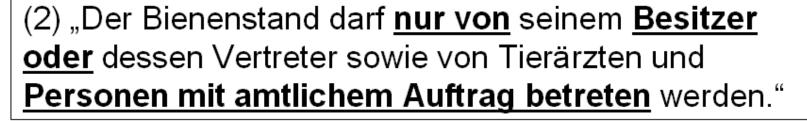




vom 03.11.2004 (BGBl. I 2004 Nr. 54, S. 2738-2745)

§ 7

(1) "Im Falle des <u>Ausbruchs oder des Verdachts</u> des Ausbruchs <u>der Amerkanischen Faulbrut</u> dürfen vor der amtlichen Feststellung <u>keine Veränderungen</u> vorgenommen werden…"











vom 03.11.2004 (BGBl. I 2004 Nr. 54, S. 2738-2745)

§ 8 - 11

"Nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut unterliegt der Bienenstand samt jenen im zu errichtenden Sperrgebiet den Anweisungen des Amtstierarztes. Dieser ordnet Maßnahmen zur Sanierung des bzw. der Bienenstände an und überwacht deren Erfolg mit Nachuntersuchungen, die frühestens 2 Monate nach den Sanierungsmaßnahmen beginnen dürfen."











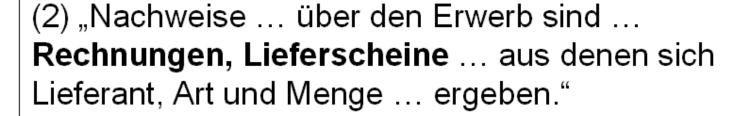
VO über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind

Tierhalter-Arzneimittel-Nachweis-VO

Vom 20.12.2006 (BGBI. I S. 3450, 3453)

<u>§</u> 1

(1) "Betriebe, die Tiere halten, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, haben über Erwerb und Anwendung der von ihnen bezogenen, zur Anwendung bei diesen Tieren bestimmten und nicht für den Verkehr außerhalb von Apotheken freigeben Arzneimittel Nachweise zu führen. Die Nachweise sind ... 5 Jahre ... aufzubewahren ... "













VO über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind

Tierhalter-Arzneimittel-Nachweis-VO

Vom 20.12.2006 (BGBl. I S. 3450, 3453)

§ 2

"Betriebe, die Tiere halten, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, haben jede durchgeführte Anwendung von Arzneimitteln, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, unverzüglich ... zu <u>dokumentieren</u> ...:"

s. nachfolgende Tabelle













Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln

gemäß Tierhalter-Arzneimittel-Nachweis-VO

Pflicht zum Nachweis apothekenpflichtiger Arzneimittel seit 2001 (BGBI. I, S. 2131)

Anzahl, Art und Identität der Tiere (Volk- Nr.)	Standort der/s Tiere/s zum Zeitpunkt der Behandlung / Wartezeit	Arznei- mittelbe- zeichnung, Nr. des tierärzt- lichen Abgabe- beleges	Art der	der Anwe Verabrei des Arzne	chung un	d verabre	ichte	Warte -zeit in Tagen	Name der anwen- denden Person











Pflanzenschutz

Wo ist was geregelt?

Pflanzenschutzgesetz	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Bürgerliches Gesetzbuch	Haftung im Schadensfall
Bienenschutz-VO	Schutz der Bienen vor PSM-Schäden











Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen

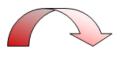
Pflanzenschutzgesetz

PflSchG vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148)

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es,

- (1) ... Kulturpflanzen vor Schadorganismen ... zu schützen,
- (2) Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- (3) <u>Gefahren abzuwenden</u>, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ... insbesondere für ... Mensch und Tier und den Naturhaushalt ... entstehen können



Verantwortung des Landwirtes, der Industrie











Bürgerliches Gesetzbuch

§ 823

- "Wer vorsätzlich oder fahrlässig das … Eigentum … widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum <u>Ersatz</u>
 des daraus entstehenden <u>Schadens</u> verpflichtet."
- (2) "Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetzes verstößt."



Schäden in Zusammenarbeit mit der Polizei umgehend nachgehen, um den/die Verursacher zu ermitteln











Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel

Bienenschutz-VO

Vom 22.07.1992 (BGBI. I, S. 1410)

- § 1: Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel sind jene, die derartig gekennzeichnet sind oder andere, die mit höherer Menge oder Konzentration als zugelassen angewendet werden.
- § 2: Bienengefährliche PSM dürfen <u>nicht an</u> blühenden Pflanzen (Vorblüher, Unterwuchs!) oder anderen <u>von Bienen beflogenen Pflanzen</u> (Kartoffel bei starkem Blattlausbefall!) angewandt werden oder bei anderweitiger Anwendung nicht getroffen werden (Abdrift); sie müssen bienensicher aufbewahrt und beseitigt werden.
- § 3: (Nur) Für Versuchszwecke und zur Verhütung schwerer Schäden sind Ausnahmen durch behördliche Genehmigung möglich. Dann sind die Imker im Umkreis von 3 km spätesten 48 Stunden vorher zu informieren.











Kennzeichnung von PSM hinsichtlich ihrer Wirkung auf Bienen It. PSM-Verzeichnis:

- **B 1:** Das Mittel ist bienengefährlich.
- **B 2:** Das Mittel ist bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem täglichen Bienenflug im zu behandelnden Bestand bis 23:00 Uhr (Ortszeit).
- B 3: Auf Grund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Pflanzenschutzmittels werden Bienen nicht gefährdet.
- B 4: Das Mittel ist bis zur höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge bzw. Anwendungskonzentration als nicht bienengefährlich eingestuft.









Pflanzenschutz + Bienenschutz



Problem:

"bienen<u>ung</u>efährliche" Pflanzenschutzmittel können zu subletalen Schäden und/oder zu PSM - Rückständen im Honig führen

Eintrag durch Bienen vermeiden!

- > Termin der Anwanderung mit Imker abstimmen,
- möglichst abends ausbringen (Trocknungszeit),
- Applikation unter Blütenhorizont (Lechler-Düsen)



Nichts verändern,
sondern
umgehend Beweise sichern
und
gut dokumentieren!





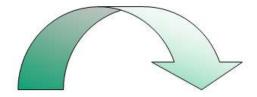








Nichts verändern,
sondern
umgehend Beweise sichern
und
gut dokumentieren!





- II. Proben nehmen und versenden
- III. Untersuchung beantragen
- IV. Folgeschäden minimieren











I. Schaden mit Zeugen aufnehmen:

- nachfolgend genannte Zeugen und umliegende Imker alarmieren
- zuständiger Vertreter der **Imkerschaft** (Vereinsvorsitzender oder von ihm Beauftragter i.d.R. Bienensachverständiger),
- Vertreter des Pflanzenschutzdienstes (Kontaktdaten s. www.isip.de) oder, wenn nicht erreichbar, der Polizei (wichtig für die spätere Schadensregulierung ist die Tagebuchnummer eines behördlichen Zeugen)
- Schadensprotokoll mit Zeugen erstellen ("Antrag auf Untersuchung von Bienenvergiftungen"; ggf. zunächst formlos)
- Fotos zur Dokumentation des Schadens und des Zustandes der Verdachtsflächen (incl. frischer Fahrspuren in der Kultur)











Kontaktdaten: Pflanzenschutzdienste

Pflanzenschutzamt Berlin

Mohriner Allee 137 12347 **Berlin**

Tel.: 030 / 70 00 06 – 222 (oder – 0)

Fax: 030 / 70 00 06 - 255

www.stadtentwicklung.berlin.de/pflanzenschutz

Sächsische Landesanstalt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 35 Kontrolldienst pflanzl. Bereich Hugo-Junkers-Ring 9 01109 Dresden Tel.: 0351 / 89 28 3 – 501 (oder – 001)

Fax: 0351 / 89 28 3 - 599

www.isip.de

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Pflanzenschutzdienst Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 / 52 17 – 621 (oder – 615) Fax: 0335 / 52 17 - 370

www.isip.de

Landesanstalt für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau (LLFG)

Dezernat Pflanzenschutz Strenzfelder Allee 22 06406 Bernburg

Tel:: 03471 / 334 341 Fax: 03471 / 334 109

www.isip.de

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

Referat Pflanzenschutz Kühnhäuser Str. 101 99189 Erfurt-Kühnhausen

Tel.: 0361 / 550 68 - 0 Fax: 0351 / 550 68 - 140

www.isip.de











II. Proben nehmen und versenden:

Zu lösende Probleme:

- Abbau der Wirkstoffe und deren Auswaschen vermeiden
- repräsentative Proben nehmen (Anzahl, Größe, Ort)
- richtige Auswahl der Probennahmepunkte (Randstreifen bleibt meist unbehandelt; Abdrift von nicht blühenden auf blühende Bestände möglich)
- gegenseitige Kontamination der Proben vermeiden (durch die Hände oder infolge Durchfeuchtens der Verpackung)
- Schimmelbildung der Proben vermeiden
- eindeutige Zuordnung der Proben sichern











II. Proben nehmen und versenden:

- möglichst am Tag der Schadensfeststellung mit den Zeugen handeln (Wirkstoffe können abgebaut o. abgewaschen werden)
- benötigt werden Kugelschreiber, neue Papiertüten (A4-Briefumschläge), Plastikbeutel, Kartons, Einweghandschuhe (wechseln!)
- ca. **1.000 Bienen** (100 g bzw. ½ l) ohne Schmutz; ggf. Brut, Pollen
- mind. **100 g Pflanzenmaterial** / Verdachtsfläche (Blüten + Blätter)
- Bienen und Pflanzen (schlagweise) getrennt voneinander verpacken (Plastikbeutel, Kartons), eindeutig beschriften und an JKI senden (ist kein sofortiger Versand möglich, dann kühlen)
- keine toten Bienen vorhanden? Pflanzenschutzdienst kann im Rahmen der Amtshilfe Untersuchung der Pflanzenproben erbitten











III. Untersuchung beantragen:

- Antrag z.B aus Internet laden: http://bienen.jki.bund.de
- formellen "Antrag auf Untersuchung von Bienenvergiftungen" den Proben gleich beilegen, andernfalls nachsenden
- Kopien des Antrags verteilen:
 - * Landesverband,
 - * Pflanzenschutzamt,
 - * Imkerversicherung Gaede & Glauerdt
- Untersuchungen sind kostenlos















Folgeschäden minimieren:

- Maßnahmen an den Bienenvölkern erfolgen erst nach Schadensaufnahme und Beweissicherung:
- Völker eng halten bzw. einengen (Wärmehaushalt)
- mangels Flugbienen notfalls flüssig füttern (Verdünnungseffekt)
- bei anhaltender Vergiftungsgefahr zügig abwandern





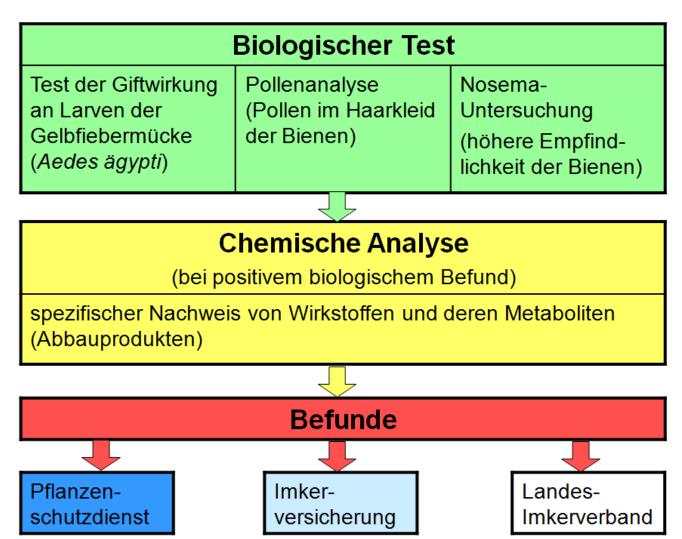






Maßnahmen bei Bienenvergiftungen durch PSM

Was passiert mit den Proben?





Honig

Wo ist was geregelt?

Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände- gesetz	Einstufung als Lebensmittel
Honig-VO	Qualität des in Verkehr zu bringenden Honigs
Warenzeichensatzung des DIB	Besondere Qualitätsanforderungen







Diese und weitere Regelungen für das Inverkehrbringen von Honig werden gesondert im Honig-Lehrgang behandelt.